

Korbach, den 16.04.2018

Flurbereinigungsverfahren VF 2336
Frankenberg-Rengershausen-Nuhnerenaturierung

Änderungsbeschluss Nr. 1

1. Anordnung

In dem Flurbereinigungsverfahren „VF 2336 Frankenberg-Rengershausen-Nuhnerenaturierung“, Landkreis Waldeck-Frankenberg wird der Flurbereinigungsbeschluss vom 11.01.2016 aufgrund des § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16. März 1976 (BGBl. I, S. 546) in der jeweils gültigen Fassung, wie folgt geändert:

Es wird folgendes Grundstück zum Flurbereinigungsverfahren „Frankenberg-Rengershausen-Nuhnerenaturierung“ zugezogen:

Gemarkung: Sachsenberg

Flur: 30
Flurstück: 1

2. Flurbereinigungsgebiet

Durch die Zuziehung des vorgenannten Grundstückes beträgt die Größe des Flurbereinigungsgebietes ca. 415 ha.

3. Gebietskarten

Die Änderungen des Flurbereinigungsgebietes sind in der Übersichtskarte und der Gebietskarte zum Änderungsbeschluss Nr. 1 nachrichtlich dargestellt. Die Karten sind Bestandteil dieses Beschlusses.

4. Teilnehmergeinschaft

Änderungen in der Bezeichnung und dem Sitz der Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung von Frankenberg-Rengershausen-Nuhnerenaturierung treten durch diesen Änderungsbeschluss nicht ein. Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt weiterhin den Namen „**Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Frankenberg-Rengershausen - Nuhnerenaturierung**“ mit Sitz in Frankenberg-Rengershausen., Landkreis Waldeck-Frankenberg.

Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft verbleibt in der bisherigen Zusammensetzung.

5. Beteiligte

Am Flurbereinigungsverfahren sind nach § 10 FlurbG beteiligt (Beteiligte)

1. als **Teilnehmer** die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke;
2. als **Nebenbeteiligte**
 - Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden;
 - andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, deren Grenzen geändert werden;
 - Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt;
 - Inhaber von Rechten an zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke einschränken;
 - Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes;
 - Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben;
 - der Träger des Unternehmens.

6. Zeitweilige Einschränkungen des Eigentums

Nach § 34 bzw. nach § 85 Nr. 5 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes für die unter Ziffer 1. zugezogenen Grundstücke in folgenden Fällen die Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde erforderlich, wenn

- a) die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- b) Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- c) Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden;
- d) Holzeinschläge vorgenommen werden sollten, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben; die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz fällt, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

7. Mitteilung

Der Änderungsbeschluss wird der betroffenen Grundstückseigentümerin zugestellt.

GRÜNDE

Ein Ziel des Flurbereinigungsverfahrens ist die Umsetzung des Renaturierungskonzeptes für die Nuhne. Das Flurstück 1 Flur 30 Gemarkung Sachsenberg grenzt südlich direkt an das Gewässer. Hier ist die Ausweisung eines Uferrandstreifens vorgesehen. Die Zuziehung dient daher dem Verfahrensziel.

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt für Bodenmanagement, - Abteilung 2, Bodenmanagement -, Medebacher Landstraße 27, 34497 Korbach eingelegt werden. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs beim Hessischen Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation – Obere Flurbereinigungsbehörde – (Schaperstraße 16, 65195 Wiesbaden) gewahrt.

Korbach, den 16.04.2018

(Siegel)

Im Auftrag

gez. Kampf

Kampf, VOR